

¹Vertragsbedingungen zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken nach §§ 45 und 53 UrhG

Präambel

Rechtspflege und Verwaltungen benötigen im Rahmen der Durchführung der ihnen obliegenden Verfahrenstätigkeit zu Beweis Zwecken oder aus anderen Gründen häufig Vervielfältigungsstücke urheberrechtlich geschützter Werke. Daher soll der Urheber die Vervielfältigung und die öffentliche Verbreitung in diesen Fällen nicht verbieten und auch nicht von einer Vergütung abhängig machen können. **Diese Beschränkung ist nach Auffassung des Gesetzgebers gerechtfertigt, weil in gerichtlichen Verfahren ein Urheberrechtswerk, wie auch Normen, nicht um seiner selbst willen, sondern als Beweis oder ständiges Hilfsmittel benötigt werden (BT-Drucksache IV/270).**

Weitere Informationen unter <http://www.blog-baurecht.de/text-26/> und <http://www.blog-baurecht.de/text-27/>

1. Rechtsgrundlagen

Das RechtsCentrum.de fertigt **auf Anforderung** Vervielfältigungsstücke von Normen und anderen urheberrechtlich geschützten Werken gemäß den nachstehend aufgeführten §§ 45 und 53 UrhG.

§ 45 UrhG - Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

(1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde herzustellen oder herstellen zu lassen.

§ 53 UrhG - Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

....

4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,

4.a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,

2. Vervielfältigung als Dienstleistung

Das RechtsCentrum.de verkauft keine Normen, macht keine Werbung für bestimmte Normen und bietet keine konkreten Normen zur Vervielfältigung an. Es handelt nur auf Anforderung. Die Vervielfältigung ist eine reine Dienstleistung i.S. des Herstellen lassen gem. § 45 Abs. 1 UrhG.

Die Anforderung erfolgt per Mail an info@rechtscentrum.de

3. Rechtserklärung

Mit der Anforderung der Kopie einer Norm erklärt der Besteller rechtsverbindlich, dass er entsprechend den §§ 45 und 53 UrhG handelt.

¹ 01.05.2018

4. Vervielfältigungen im Rahmen von § 45 UrhG

4.1 Für die Vervielfältigung und Übermittlung von Normen im Rahmen von § 45 UrhG berechnet das RechtsCentrum.de eine Aufwandsentschädigung für jede Norm oder jeden Normteil. Die Rechnungslegung erfolgt nach Auslieferung.

4.2 Die vervielfältigten Normen werden als pdf übermittelt. Wird ein abweichender Versand gewünscht, ist dies gesondert zu vereinbaren.

5. Die Privatkopie nach § 53 Abs. 1 UrhG

Wird eine Privatkopie von einer Norm bestellt, erklärt der Besteller mit seiner Anforderung ausdrücklich, dass er sie nur in der nach § 53 Abs. 1 UrhG zulässigen Art und Weise nutzen wird.

6. Kleine Auszüge von urheberrechtlich geschützten Werken nach § 53 UrhG

Auf Anforderung übermittelt das RechtsCentrum.de im Rahmen seines Literaturdienstes kleine Auszüge von urheberrechtlich geschützten Werken im Rahmen des § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a UrhG. Die Übermittlung erfolgt in Papierform durch Fax oder per Post.

7. Kosten

Das RechtsCentrum.de berechnet seine Dienstleistung der Vervielfältigung von Werkstücken wie folgt:

7.1 Die Herstellung eines Vervielfältigungsstückes (bei Normen je Normteil) **20,00 €**
nach § 45 UrhG zuzüglich Mehrwertsteuer

7.2 Die Herstellung eines kleinen Auszuges nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a UrhG **6,00 €**
zuzüglich Mehrwertsteuer pro Auszug

7.3 Die Aufwandsentschädigung für eine Privatkopie nach § 53 Abs. 1 UrhG ist gesondert zu vereinbaren.

Die Abrechnung der Vervielfältigungsstücke erfolgt nach Auslieferung.

8. Abrechnung per Pauschale

Die Einzelabrechnung entfällt bei den Ziffern 7.1 und 7.2, wenn eine Mitgliedschaft im „Premium-Plus-Tarif“ beim RechtsCentrum.de besteht. **Der Jahresbetrag beträgt 240,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer. Wünschen Sie eine solche Jahresmitgliedschaft, schreiben Sie uns bitte an**

info@rechtscentrum.de

RechtsCentrum.de GmbH
Ginsterweg 13
30890 Barsinghausen
info@rechtscentrum.de
www.RechtsCentrum.de
05105/82314